

konnte ich erst im November Bürstenabzüge Schwalm zu-
gehen lassen; zugleich sandte ich ihm meine photo-
graphischen Aufnahmen der Stücke. Hierfür dankte mir
Herr Dr. Schwalm im Dezember und bat noch um weitere
Auskünfte.

Inzwischen war die Lieferung von Constitutiones IV
mit dem Abdruck jener Genueser Stücke erschienen. Hierzu
bemerkt Schwalm im Prooemium S. 678: 'De quo fasciculo
primus disseruit V. Samanek Mitt. d. Instituts XXVII,
237 sqq.; sed nos ipsi Taurini degentes inedita descripsimus,
ex alio fonte iam edita denuo contulimus'. Die überaus
knappe Fassung dieser Stelle lässt verschiedene Deutungen
ihres Sinnes zu. Aus diesem Grunde und weil ich nach
den letzten Schreiben Herrn Dr. Schwalm's schliessen zu
dürfen glaubte, er habe meinen Abdruck und meine
Photographien noch benutzen können, wollte ich in meiner
Bemerkung in Mitt. d. Instituts XXVIII, 146, Anm. 1 vor
allem konstatieren, dass ich diese Dokumente gefunden
und in korrekter Weise Herrn Dr. Schwalm mitgeteilt habe.

Auch die textkritischen Ausstellungen Schwalm's
muss ich zurückweisen; es wird sich andernorts Gelegen-
heit bieten, darauf einzugehen. Vincenz Samanek.

210. Im dritten Bande seines Buches 'Das römische
Recht in den germanischen Volksstaaten', der die Franken
behandelt, bespricht A. von Halban auf S. 1—98 die
fränkischen Rechtsquellen. In dem Abschnitt über die
Lex Salica geht er vor allem auf die Frage ein, ob vor
Chlodovech eine Rechtsaufzeichnung erfolgt sei, erörtert
dann den Charakter der Chlodovechschen Redaktion und
stellt die westgotisch beeinflussten Stellen der *Lex* zu-
sammen. Dankenswert sind dann besonders seine Dar-
legungen über römische und germanische Elemente in den
Formeln. Im allgemeinen kommt er zu dem fraglos rich-
tigen Ergebnis, dass das römische Recht gegenüber dem
germanischen überall im Rückgange begriffen war.

M. Kr.

211. In seinem Aufsätze 'Chrenecruda und Spaten-
recht' (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
XXVIII, Germ. Abt. S. 290—341) sucht Julius Gierke
unter Heranziehung niederländischer Deichrechtsquellen
eine neue Erklärung des Titels 58 (de chrenecruda) der
Lex Salica zu geben. Will ein Deichhalter seiner Ver-
pflichtung zur Instandhaltung seines Deiches ledig werden,
so gibt er ihn unter Anwendung von Symbolen auf, die